
Reglement Energieförderprogramm

Reglement Energieförderprogramm

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 f. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 16 der Gemeindeordnung als Reglement:

I. Grundlagen und Finanzierung

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement:

- a) fördert die klimaverträgliche, CO₂-neutrale, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;
- b) fördert die Steigerung der Energieeffizienz und
- c) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich Energie.

Finanzierung Förderprogramm Art. 2

Finanzierung und Förderung erfolgen über ein Förderprogrammkonto. Das Förderprogrammkonto wird geäuftnet mit:

- a) Einlagen aus den Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabeln:
 1. Auf Stromrechnungen 0.3 Rp./kWh der abgesetzten Menge.
 2. Auf Gasrechnungen 0.3 Rp./kWh der abgesetzten Menge.
- b) Einlagen aus dem Gemeindehaushalt.
- c) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

Zuständigkeit

Art. 3

Der Gemeinderat:

- a) bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt deren Kompetenzen fest;
- b) erlässt Vollzugsvorschriften für das Förderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 6 dieses Reglements.

Verfahren

Art. 4

Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft.

Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Förderprogramm Konto zu.

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Datum des Poststempels) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Förderprogramm bearbeitet.

Verwaltung

Art. 5

Das Förderprogrammkonto wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil geführt.

II. Förderung

Grundsatz

Art. 6

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- d) es führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- e) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Förderberechtigung

Art. 7

Es sind private Gebäudeeigentümer und juristische Personen nach OR, ZGB als Gebäudeeigentümer förderberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. politische Gemeinde) sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen.

Fördermassnahmen und Förderbeiträge

Art. 8

Der Gemeinderat legt in den Vollzugsvorschriften die Fördermassnahmen und die Höhe der Förderbeiträge gemäss Anträgen der Energiekommission fest. Die Fördermassnahmen setzen die Grundsätze von Art. 6 dieses Reglements um und werden in den Vollzugsvorschriften festgehalten. Die Höhe der Förderbeiträge haben einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 6 dieses Reglements. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

Sachliche Voraussetzungen

Art. 9

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten;
- b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ausgeführt;

- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitrags- gesuchs begonnen.

Form der Beiträge

Art. 10

Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach er- folgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

Verfügung von Beiträgen

Art. 11

Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Rechtsanspruch

Art. 12

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energieförder- beitrug. Verfügungen des Abwicklungsorgans sind abschlies- send.

III. Schlussbestimmungen

Fakultatives Referendum

Art. 13

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 14

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 5. April 2022.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Mirjam Stadler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Mai 2022 bis 13. Juni 2022.

Das Reglement Energieförderprogramm wird ab xx.yyyy.zzzz angewendet.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Mirjam Stadler
Ratsschreiberin